

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

9.4.1815 (Nr. 98)

Großherzoglich Badische S t a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 98.

Sonntag, den 9. April.

1815.

F r a n k r e i c h.

Der Moniteur vom 5. d. enthält die angeblich nähern Umstände des schon vorgestern nach einer zu Straßburg angekommenen telegraphischen Depesche angezeigten Einzugs des Gen. Clauzel in Bordeaux und der Abreise der Frau Herzogin von Angoulême aus dieser Stadt, deren Benehmen auf die hämischste Art entstellt wird. — Aus Grenoble meldet dasselbe Blatt unterm 31. März: Da bewaffnete Haufen, die sich Nat. Gardes von Marseille nennen, abermals in dem Depart. der Oberalpen erschienen sind, so hätten die Nationalgarden des Juredepartement aufs neue zu den Waffen gegriffen, um jedem Unternehmen sich zu widersetzen. Schon seyen einige Kompagnien derselben zu der Artillerie und den Linientruppen gestoßen, welche in der nämlichen Absicht bei Corps sich aufgestellt hätten &c. — Es erhält ferner mehrere Dekrete Bonaparte's, wovon eins Frankreich in 7 Polizeibezirke eintheilt, und für jeden derselben einen Polizeilieutenant ernennt, ein anderes den Volontaires royaux die Ablieferung ihrer Waffen, Menturen &c. befehlt, und ein drittes verschiedene Aenderungen in der Organisation des Stabs der Pariser Nat. Garde trifft.

Die Gazette de France vom nämlichen Tage meldet, daß mehrere Regimenter am 4. d. von Paris, auf der Straße nach Fontainebleau, aufgebrochen seyen; da während dieses Abmarsches einige Posten unbesetzt geblieben seyen, so wären die Pflastertreter, woran Paris einen so großen Ueberfluß habe, an verschiedenen Orten zusammengeströmt, und hätten sich über diese Erscheinung in Muthmaßungen erschöpft, bis endlich Soldaten eines andern Regiments auf den verlassenen Posten wieder aufgezo-gen wären; ferner, es seyen 6 Armeekorps organisiert, und Marshall Ney werde mehrere dieser Korps en Chef kommandiren.

Nach dem Journal des Debats hat die Gemahlin des Marschalls Massena am 3. d. mit Napoleon gespeiset. Das nämliche Blatt meldet die Ankunft des Marschalls Dubinot zu Paris.

In den ersten Dekreten, die Bonaparte seit seiner Wiedererscheinung in Frankreich erließ, las man an der Spitze: Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitution des Reichs, Kaiser der Franzosen &c. &c. In den neuern liest man nur: Napoleon, Kaiser der Franzosen.

General Graf Rapp ist zu Straßburg angekommen.

Unterm 7. d. hat er eine Proklamation erlassen, worin er die Elasser der besondern Zufriedenheit Napoleon's versichert, und als Obergeneral des 5. Observationskorps, unterzeichnet.

Am 4. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 66, und die Bankaktien zu 900 Fr. Die Schazobligationen finden sich nicht notirt.

H o l l a n d.

Von Gent wird unterm 1. d. gemeldet: „Se. Maj. der König von Frankreich besuden sich noch in hiesiger Stadt. Der Kriegsminister, Herzog von Feltre, ist bei Ihnen angekommen, und hatte die Ehre, mit Sr. Majestät zu speisen. — Der englische Botschafter bei Sr. Ma. ist am 31. März gleichfalls hier angekommen. — Durch hiesige Stadt ist eine große Anzahl Kanonen von schwerem Kaliber, nach Tournay und Dudenarde bestimmt, passiert. Zu Ostende wird eine große Menge derselben ausgeschifft. Die Landung engl. Truppen dauert daselbst ebenfalls ununterbrochen fort. — Vieles Gepäcke, der königl. französl. Familie angehörend, wurde nach und nach durch Bauern aus der Grafschaft Artois nach Gent gebracht. Der König hat diesen getreuen Unterthanen, deren edle Ergebenheit mit der Feigheit und Verrätherei einer kleinen Anzahl ihrer Landleute in so rühmlichem Widerspruche steht, seine Zufriedenheit bezeugen lassen.“

D e s t r e i c h.

Die Wiener Zeitungen vom 1. und 2. d. enthalten nichts von Erheblichkeit.

Die allgemeine Zeitung liefert folgende Nachrichten nach Privatbriefen aus Wien vom 1. d.: „Die Abreise der Monarchen steht nahe bevor; zwar ist der Tag noch nicht bestimmt, aber doch vorläufig in der Burg Anzeige gemacht, daß bis zum 15. d. alle Gäste wegge-reist seyn würden. Unsere Garnison bricht am 7. d. auf, wo sodann die Bürger die Wachen in der Burg übernehmen werden. Das Gefolge des Kaisers wird aus dem Fürsten von Metternich, dem Generaladjutan-ten Kutschera, dem Staatsrath Bedekowitsch, Hofrath Reipperg und Leibmedikus v. Trift, nebst noch etlichen 80 Personen bestehen. Die Unterhandlungen in Betreff der Länderarrondirungen in Deutschland sind ihrem Abschlusse nahe; auch die Angelegenheiten Italiens sollen beendigt seyn. Rücksichtlich Neapels hat sich, wie ver-sichert wird, zu Gunsten des Königs Joachim das Pro-

blem gelöst; denn nach Ankunft des Hauptmanns Huzbalka und zweier neapolitanischer Kuriere, soll beim Kongresse mit Zustimmung Rußlands und Preussens entschieden worden seyn, daß König Joachim im Besiz der päbstl. Marken bleibe. Gleich nachher erhielt der bei der Erzherzogin Marie Luise angestellte F. M. E. Graf Neipperg den Befehl, sich nach Ankona, wo sich den letzten Nachrichten zufolge König Joachim befand, zu begeben. Dieser General war es, der voriges Jahr den Allianztraktat mit Neapel unterzeichnete; man kann daher annehmen, daß er auch diesmal ausgeübte Vollmachten mit sich genommen haben werde, um mit dem Hofe von Neapel einen Definitivtraktat abzuschließen. — Die Stimmung der Souveraine und Feldhern ist herrlicher als je, und wie könnte es auch anders seyn, da der Unwille über die Franzosen, welche jetzt der von den Allirten im vorigen Feldzuge bewiesenen Mäßigung spotten, ganz allgemein ist! — Die Erzherzogin Marie Luise hat zwar ihre Livree geändert; doch bleibt dieselbe grün und blau, als welches die Farben von Parma sind. Es war daher ein Irrthum, wenn neulich gemeldet wurde, daß sie sich erzhertzoglicher Livree bediene; sie fuhr nämlich nur an diesem Tage in einem erzhertzoglichen Wagen, um der Neugierde des Volks zu entgehen. Seit einiger Zeit aber scheint sie sehr vergnügt, und besucht alle öffentliche Promenaden. In Schönbrunn wird alles streng bewacht; es darf Niemand aus- und eingehen, ohne sich zu legitimiren. — Es war Graf Boyna, der den Auftrag erhielt, Hieronymus Bonaparte in Triest zu arre- stiren, welches er glücklich ausgeführt haben soll. — Nach- schrift. Abends um 8 Uhr. Der Kaiser Alexander geht gegen den 12. d. nach Prag, um über die dort durchzie- hende russ. Armee Musterung zu halten. Am 25. März wurde hier zwischen den allirten Mächten der Traktat von Chaumont feierlich erneuert, und alle deutschen Höfe traten demselben bei. Graf Neipperg reiste heute gegen Mittag nach Neapel ab, und überbringt, wie man sagt, den gänzlichen Abschluß der europäischen Ange- legenheiten am Kongress. Die deutschen Verfassungsan- gelegenheiten dürften vorläufig suspendirt werden. Se. Majestät der König von Baiern wollen, wie es heißt, am 6. d. nach München abgehn. Der König von Sachsen kommt den 20. d. hierher, und wird in der Burg wohnen.

Am 1. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 402½ Ufo, und zu 399½ zwei Monate notirt. Die Konventionsmünze stand Abends 7 Uhr zu 408.

P r e u s s e n.

Berliner Zeitungen vom 1. d. melden: „Gestern, als am Jahrestage des glorreichen Einzuges der hohen Allirten in Paris, feierte der Kommandirende, Graf Tauenzien von Wittenberg, denselben durch eine große Parade. Die Truppen defilirten vor dem Kronprinzen vorbei, worauf in der Garnisonkirche militärischer Gottesdienst gehalten, und unter dem Donner der Kanonen ein feierliches Te deum von den Kriegern gesungen ward, die größtentheils Theilnehmer des damaligen Kampfs, vor

Begierde brennen, für König und Vaterland neuen Siegen entgegen zu gehen. Auch die übrigen königl. Prinzen und Prinzessinnen beehrten diese Feier mit ihrer Gegenwart. — Der Prinz Wilhelm von Preussen ist von Wien hier eingetroffen.“

S c h w e i z.

In der Sitzung der Tagsatzung am 1. d. wurde die Besoldung des Obergenerals (täglich 4 Louisd'or, 8 Mund- und 10 Pferderationen) bestimmt; darnach ward beschlossen, daß den 15. d., den 1. und 15. Mai jedesmal ein ganzes Geldkontingent geliefert werden müsse. — Am 3. d. erhielt Gen. Bachmann, auf gethane Anfrage, von der Tagsatzung den Befehl, sich einstweilen für den Marsch der Bundestruppen nach Genf der Seestraße zu bedienen; sollte sich aber die Lage verändern, so sollen die Truppen über Land hinmarschieren. — Nidwalden theilte der Tagsatzung den Landsgemeindebeschlüz vom 26. März mit. Er bekräftigt den Bund mit Schwyz vom 17. Sept., will keine Gesandten nach Zürich schicken, rüffet das Kontingent aus, und giebt dem Rath Vollmacht zu mehrern, wenn die Minister und die ganze Eidsgenossenschaft es verlangen. — Am 6. meldete Zürich der Tagsatzung die Annahme des Wiener Rezesses, mit dem Wunsch, die andern Kantone möchten eben so schnell diesem Beispiel folgen. (Schaffhausen hat denselben ebenfalls angenommen.) Dann wurden die Stände eingeladen, wegen Ausnahme von Ballis als 20., Neuchatel als 21. und Genf als 22. Kantone in Zeit von 10 Tagen Instruktionen zu senden. Vorläufig ward angenommen, Genf gebe als einfaches Kontingent 600 M. und 15,000 Franken, und Neuchatel 1000 Mann und 25,000 Franken. Wegen Aufstellung einer Reservearmee soll sich die Militärkommission berathen.

Bürgermeister und Rath des Kantons Argau haben durch eine am 28. März erlassene Verordnung für das Hauswesen und sonstige Angehörige ihrer ins Feld gezogenen Kantonsbürger folgende Fürsorge getroffen: Sämmtliche Gemeinderäthe des Kantons sind beauftragt, für das Hauswesen ihrer im Felde stehenden Mitbürger, so wie für das Wohl und den Nahrungsstand ihrer rückgelassenen Familien die größtmögliche Sorge zu tragen; letztern, wo sie dessen bedürfen, mit kräftiger Unterstützung beizustehen, die verständigsten und rechtschaffensten Männer ihrer Gemeinde denselben zu Rathgebern zu ernennen, und das Erforderliche anzuordnen, daß die Felder der abwesenden Soldaten bestellt, die nöthige Landarbeit verrichtet, so wie im Allgemeinen alles angewendet werde, daß ihr Haushalt und Gewerbe während ihrer Abwesenheit so wenig als möglich Schaden leide.

Folgendes ist der wörtliche Inhalt des Beschlusses der in Wien versammelten hohen Mächte, hinsichtlich der Schweizerangelegenheiten: Erklärung. Die zu Vollstreckung des 6. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai des Jahrs 1814 zu Auseinandersetzung der schweizerischen Angelegenheiten aufgerufenen Mächte, nachdem sie erkannt haben, daß das allgemeine Interesse die Vortheile einer immerwährenden Neutralität zu Gunsten des

Schweizerischen Vereins erheischt, und in der Absicht, denselben durch Territorialrückgaben und Abtretungen die Mittel zu verleihen, um seine Unabhängigkeit zu sichern, und die Neutralität zu handhaben; nachdem sie alle Erkundigungen über die Interessen der verschiedenen Kantone eingezogen, und die Ansuchen, welche durch die schweizerische Gesandtschaft an sie ergangen sind, in Betracht gezogen haben, erklären, daß, alsbald die schweizerische Tagsatzung den in gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen Festsetzungen ihren Beitritt in guter und gehöriger Form werde gegeben haben, von Seite sämtlicher Mächte, wegen der Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen, eine Urkunde soll ausgefertigt werden, welche Urkunde einen Theil derjenigen ausmachen wird, die in Folge des 32. Artikels obgedachten Pariser Traktats vom 30. Mai, die Verfügungen dieses Traktats vollständigem soll. Uebereinkunft. Art. 1. Die Integrität der 19 Kantone, so wie sie als politischer Verein zur Zeit der Uebereinkunft vom 29. Dez. 1813 bestanden haben, ist als Grundlage des schweizerischen Staatenbundes anerkannt. II. Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuchâtel sind der Schweiz wieder einverleibt, und werden drei neue Kantone bilden. Das Doppelthal, welches sonst einen Theil des Kantons Waadt ausmachte, ist ihm wieder zurückgegeben. III. Da der Schweizerbund das Verlangen geäußert, daß das Bisthum Basel mit ihm vereinigt werden möchte, und die Mächte durch ihre Dazwischenkunft das endliche Schicksal dieses Landes festsetzen wollen, so soll besagtes Bisthum, nebst der Stadt und dem Gebiet von Biel, von nun an einen Theil des Kantons Bern ausmachen, jedoch mit Ausnahme folgender Bezirke: 1) Einem Bezirke von ohngefähr drei Quadratmeilen Flächenraum, der die Gemeinden Altschweizer, Schönbuch, Oberwyl, Terwyl, Etingen, Fürstenstein, Platten, Pfelfingen, Aich, Beuk, Reinach und Klesheim enthält, und dem Kanton Basel einverleibt werden soll. 2) Einem kleinen Landstriche bei dem neuchâtelischen Dorf Lignières, dessen Zivilgerichtsbarkeit gegenwärtig dem Kanton Neuchâtel, die Kriminalgerichtsbarkeit aber dem Bisthum Basel zusteht, und der nun mit allen hoheitl. Rechten an das Fürstenthum Neuchâtel fallen soll. IV. 1) Die Bewohner des Bisthums Basel und von Biel, welche mit den Kantonen Bern und Basel vereinigt werden, sollen in allen Rücksichten, ohne Unterschied der Religion (welche in ihrem gegenwärtigen Zustand erhalten werden soll), die gleichen politischen und bürgerlichen Rechte genießen, deren die Bewohner der alten Theile besagter Kantone genießen und fähig sind, in dessen Folge sie mit diesen zu Repräsentativstellen und andern Ämtern in Gemäßheit der Kantonsverfassungen zu konkurriren haben. Der Stadt Biel und den Dörfern, die ihr ehemaliges Gebiet ausmachten, sollen die mit der Konstitution und den allgemeinen Verfügungen des Kantons Bern vertragsamen Privilegien belassen werden. 2) Der Verkauf der Nationalgüter bleibt in Kraft,

und Bodenzinse und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden. 3) Die diesfälligen Einverleibungsurkunden sollen in Gemäßheit der hier ausgesprochenen Grundsätze durch Kommissionen abgefaßt werden, welche aus einer gleichen Anzahl Abgeordneter jedes interessirten Theils bestehen. Die für das Bisthum Basel soll der Direktorialkanton aus den achtbarsten Bürgern des Landes wählen. Besagte Urkunden sollen durch den schweizerischen Bund gewährleistet werden. Alle Punkte, worüber die Abgeordneten sich nicht verstehen könnten, soll ein von der Tagsatzung ernannter Schiedsrichter entscheiden. 4) Die gewöhnlichen Landeseinkünfte werden bis zum Tage des Beitritts der schweizerischen Tagsatzung zu gegenwärtiger Uebereinkunft für Rechnung der jetzigen Verwaltung erhoben. Eben so soll es mit den Rückständen gedachter Einkünfte gehalten seyn; die außerordentlichen, die noch nicht werden eingegangen seyn, werden nicht mehr erhoben. 5) Da der vormalige Fürstbischof von Basel für denjenigen Theil des Bisthums, der einst einen Theil der Schweiz ausmacht, weder Entschädigung noch Jahrgelt empfangen hat, indem der Reichsentschädigungsrezeß vom J. 1803 solche nur im Verhältnis derjenigen Länder festgesetzt hat, welche einen integren Theil des Reichs ausmachten, so nehmen es die Kantone Bern und Basel über sich, ihm seinen lebenslänglichen Jahrgelt mit 12,000 Reichsgulden, vom Tage der Einverleibung des Bisthums Basel mit den Kantonen Bern und Basel an, zu vermehren. Der fünfte Theil dieser Summe soll zum Besten der Stiftsherren der vormaligen Domkirche von Basel, und um den ihnen durch den obgedachten Reichs-Entschädigungs-Rezeß bestimmten lebenslänglichen Jahrgelt zu vervollständigen, angewendet werden und bleiben. 6) Die schweizerische Tagsatzung wird darüber entscheiden, ob es nothwendig sey, in diesem Theile der Schweiz ein eigenes Bisthum zu haben, oder ob dieser Sprengel mit demjenigen, welcher, in Folge der neuen Verfügungen, aus den schweizerischen Landschaften, die zum Kirchsprengel von Konstanz gehört hatten, gebildet wird, werde können vereinigt werden. Im Fall, daß das Bisthum Basel sollte erhalten werden, hat der Kanton Bern zu den für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Kapitels und des Seminariums erforderlichen Summen im Verhältnis der übrigen Landschaften, welche hinführo unter die geistl. Obforge dieses Bischofs kommen sollten, beizutragen. V. Um Genfs Handels- und militärischen Verkehr mit der Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um diesfalls den 4. Art. des Pariser Friedens zu ergänzen, willigen Se. allerchristlichste Maj. ein, die Douanlinie so anzulegen, daß die Straße, welche von Genf über Versoix in die Schweiz führt, zu allen Zeiten frei seyn, und daß weder Posten noch Reisende, noch Warentransporte daselbst durch irgend eine Douanendurchsuchung beunruhigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden sollen. Eben so ist dabei verstanden, daß dem Durchpaß schweizerischer Truppen nie kein Hinderniß dort könne in den Weg gelegt werden. In über diesen Gegen-

stand noch hinzuzufügenden Bestimmungen wird man den Gensern die Vollziehung der den freien Verkehr ihrer Stadt mit dem Wandement von Veney betreffenden Verabkommnisse auf die vortheilhafteste Weise zu sichern. Se. allerchristl. Maj. willigen im Weiteren auch ein, daß die Wiltzen des Kantons Genf auf der großen Straße von Megren aus besagtem Wandement nach der Stadt Genf und zurück passiren dürfen, nachdem sie zuvor den nächsten Militärposten der französl. Gendarmarie darüber werden benachrichtigt haben. Die vermittelnden Mächte werden sich auch dahin verwenden, daß die Stadt Genf auf der savoyischen Seite eine angemessene Ausrundung erhalte. (S. f.)

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Man hat bei den gegenwärtigen Zeitumständen die Anlegung eines Militärhospitals in den vormaligen Klostergebäuden zu Frauenalb für nothwendig erachtet, und in Folge dessen beschlossen, die Kostverpflegung der Kranken, wie solche in dem hiesigen Militärhospital besteht, und darüber das Nöthige in dem Anzeigebblatt vom 24. Sept. 1814 No. 77 nachzulesen ist, mittelst öffentlicher, auf der Kriegskanzlei dahier vornehmender Versteigerung, an den Wenigstnehmenden zu begeben. Zu dieser Verhandlung hat man Tagfahrt auf Mittwoch, den 12. dieses, Vormittags 9 Uhr, anberaumt, wobei sich also die Liebhaber einzufinden haben, und die nähere Steigerungsbedingnisse vernehmen können.

Karlsruhe, den 3. Apr. 1815.
Großherzogl. Bad. Kriegsministerium.
Schäffer.

Karlsruhe. [Wein-Versteigerung.] Am 11. Apr., Dienstag, Nachmittags 2 Uhr, werden in dem Hause No. 27 dahier, in der Ruppurrer Straße, folgende alte reingehaltene Weine an den Meistbietenden, in größern oder kleinern Quantitäten, öffentlich versteigert werden:

- 24 Dhm Steinstädter und Lauffener 1791er u. 1798er
 - 10 Dhm Eisinger 1798er
 - 26 Dhm Lauffener 1811er
 - 25 Dhm Bickelsfelder 1800er
 - 20 Dhm Stauffenberger Klingenberg 1802er
 - 12 Dhm Stauffenberger Glesner 1807er
- mehrere Fuder 1811er von Eisinger, Dietlinger und Unterwiesheimer.

Auch sind mehrere Fässer von 10 bis 26 Dhm, in Eisen gebunden und weingrün, ebendasselbst feil. Proben von diesen Weinen können vor und bei der Versteigerung erhalten werden.

Schweizingen. [Früchte-Versteigerung.] Dienstag, den 11. April, Nachmittags 2 Uhr, wird die Großherz. Domänenverwaltung Schweizingen im goldenen Focht zu Peizelberg einige hundert Malter Brodfrüchte öffentlich versteigern; die Proben sind auf dem Fruchtmarkte und bei der Versteigerung einzusehen.

Schweizingen, den 3. April 1815.
Großherzogl. Badische Domänenverwaltung.
Verhas.

Durlach. [Fahrris-Versteigerung.] Aus der Verlassenschaft des dahier verstorbenen Hrn. Majors Müller wird, der Erbtheilung wegen, nachstehende Fahrris in Steigerung, gegen baare Zahlung, verkauft werden, als:

Montag, den 10. Apr. d. J.,
Manns- und Frauenhemder, Weiszeug und Bettwerk.
Dienstag, den 11. d. M.,
Gold und Silber, mehrere Tabakspfeifen und eine starke Anzahl Bücher.

Mitwoch, den 12. d. M., und die folgenden Tage,
Schreinwerk, Glaswerk, Porcellain, Mdf-, Zinn-, Kupfer- und Eisengeschirr und sonstiger Hausrath; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach, den 4. Apr. 1815.
Großherzogliches Amtskreivisitat.
Kinger.

Pforzheim. [Holz-Versteigerung.] Die hiesige Stadt wird aus ihrem an der Chaussee von Pforzheim nach Bauschlott gelegenen Gehbergewald Dienstag, den 11. die 12. Monats, Vormittags 8 Uhr, 5 bis 600 Klafter Forsten-Brennholz in öffentlicher Steigerung verkaufen. Man bringt dies zur öffentlichen Kenntniß, damit die Liebhaber sich einfinden können. Die Bedingungen werden bei der Steigerung eröffnet werden.

Pforzheim, den 2. Apr. 1815.
Großherzogl. Bad. Forstamt.
v. Wittersdorf.

Doppenheim. [Wirthshaus-Versteigerung.] Künftigen Dienstag, den 18. April 1815, Nachmittags 2 Uhr, soll in Doppenheim am Rhein das Gasthaus zur goldenen Kanne nebst Willard, zur Wirthschaft sehr gut eingerichtet, und daselbst auf der Hauptstraße gelegen, zur Verlassenschaftsmasse des dort verlebten Gastgebers, Herrn Friedrich Bornhoff, gehörig, bestehend in einem großen Hof, 5 großen heizbaren, zu gleicher Erde gelegenen Zimmern, einer großen Küche daselbst, einem großen Saal im ersten Stok, sechs heizbaren und zwei kleinen nicht heizbaren Zimmern allda, sechs Frucht-speicher, einem Nebenbau, enthaltend 3 Kammern für das Gefind, einer Waschküche, Stallung für 36 Stück Pferde und Rindvieh, einer Scheuer, in zwei großen unter dem Hause gelegenen Weinkellern und einem Garten hinter dem Hause, in dem Gasthaus selbst, auf einen drei- oder sechs-jährigen Zeitsbestand, welcher den 1. Mai laufenden Jahres anfängt, auf Begehren der Vormundschaft, unter annehmbaren Bedingnissen, welche bei dem unterzeichneten Notar eingesehen werden können, öffentlich verpachtet werden.

Doppenheim, den 20. März 1815.
Schneyder, Notar.

Ettlingen. [Ziegelhütten-Verkauf oder Verpachtung.] Unterzeichneter ist gesonnen, seine wohleingerichtete, kürzlich neu reparirte Ziegelhütten, nebst den dabei befindlichen Obst- und Gemüsegärten, aus freier Hand zu verkaufen, oder allenfalls auf mehrere Jahre in Pacht zu geben, wo bei dem Verkauf annehmbare Konditionen zugesichert werden; das Nähere erfährt man bei dem Eigenthümer selbst.

Martin Staible.

Köln. [Nachricht an das handelnde Publikum.] E. B. Pochet, Geschäftsträger der vorzüglichsten Fabrikanten Englands, wohnhaft vor Paulus No. 12 in Köln am Rhein, hat sein neu angelegtes Waarentager geöffnet. Es besteht dasselbe aus allen Gattungen englischer Fabrikwaaren, Perkalen, weißen und gedruckten Calicos, feinem Borchent, Pique'es, Kassimirs, verschiedenen Zeugen zu Giletts, einfachem und gestriftem Mouffelin, Schawls von allen Gattungen, Wigogne, baumwolleneu und wollenen Strümpfen, Baumwolle zum Stricken, Nähn und Zeichnen u. s. w. Ferner aus allen Artikeln von Stahlwaaren, plattirt und andern von Birmingham und Sheffield. Da er nur im Großen und an Kaufleute verkauft, so werden dieselben jeden möglichen Vortheil zu genießen haben, sowohl in Betreff der Güte der Waaren, als der billigsten Preise.

Frankfurt am Main. [Kölnisch Wasser.] Bei J. G. Winkler dahier ist ein Kommissionslager von ächtem kölnischen Wasser. Dasselbe wird sowohl in Partien, als auch im Kleinen bis 1/2 Duzend Flaschen, zum billigsten Preis abgegeben.